

Vertrag über die Nutzung von Funkgeräten und Funkfrequenzen der Hafenbahn Hamburg (Funknutzungsvertrag)

Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen

**Hamburg Port Authority
Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)
Am Strandkai 1
20457 Hamburg**

- nachstehend „**HPA**“ genannt -

und das Eisenbahnverkehrsunternehmen

- nachstehend „**EVU**“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

- (1) Die HPA stellt dem EVU Funksprechgeräte mit einprogrammierten Frequenzen einschließlich Zubehör zur Verfügung (im Folgenden: „Funkgeräte“). Genaue Angaben über die Anzahl der vertragsgegenständlichen Funkgeräte enthält die Anlage zu diesem Vertrag. Es besteht kein Anspruch auf eine alleinige Nutzung des auf einem Funkgerät vorprogrammierten Funkkanals.
- (2) Der Einsatz der zur Verfügung gestellten Funkgeräte ist ausschließlich für die Nutzung als Schiebefunk innerhalb des Hamburger Hafens bestimmt und dient vorrangig dem Kontroll- und Zielsprechen bei geschobenen Rangierfahrten. Eine Untervermietung oder Überlassung der Funkgeräte an Dritte ist nicht gestattet.

- (3) Das EVU zahlt an die HPA für die vertragsgegenständlichen Funkgeräte ein Entgelt nach der aktuellen Liste der Entgelte.
- (4) Diesem Vertrag liegen die Nutzungsbedingungen der Hamburg Port Authority – Allgemeiner Teil (HPA-NBS-AT) und Besonderer Teil (HPA-NBS-BT) sowie die Liste der Entgelte mit jeweils aktuellem Stand zugrunde. Werden Gleisanschlüsse oder Terminals innerhalb des Hamburger Hafens befahren, gelten die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Gleisanschlüsse und Terminals.

§ 2

- (1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von
(Laufzeit ist anzukreuzen):

- ☐ Einer Fahrplanperiode (Dezember – Dezember). Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem ersten Tag der Fahrplanperiode _____ und endet mit dem letzten Tag dieser Fahrplanperiode. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils eine Fahrplanperiode, wenn er nicht von einem der Vertragspartner bis spätestens vier Wochen vor Beginn der folgenden Fahrplanperiode gekündigt wird.

Nicht mehr benötigte Funkgeräte können nach einer Mitteilung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats bereits vor Ende der Fahrplanperiode zurückgegeben werden. Für die Nutzungsdauer dieser Geräte ist ein Entgelt auf Basis der monatsweisen Nutzung zu zahlen. Die Differenz zwischen dem Entgelt für eine Fahrplanperiode und dem Entgelt für die monatsweise Nutzung wird dem EVU in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

- ☐ Mindestens einem Monat. Die Laufzeit des Vertrages beginnt am _____ und endet mit Ablauf des _____. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils einen vollen Monat, wenn er nicht von einem der Vertragspartner spätestens eine Woche vor dem Ende der Laufzeit gekündigt wird. Unabhängig vom Zeitpunkt des Mietbeginns ist bei dieser Variante immer der Mietpreis für den vollen Kalendermonat zu zahlen.

- ☐ 24 Stunden (Ad-hoc-Nutzung)
Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der Übergabe der Funkgeräte am _____ um _____ Uhr und endet 24 Stunden danach.

- (2) Beide Vertragspartner können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die HPA ist insbesondere zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- das EVU keine gültige Betriebsgenehmigung mehr innehat oder
- das EVU die überlassenen Funkgeräte trotz Mahnung missbräuchlich nutzt. Eine missbräuchliche Nutzung liegt insbesondere dann vor, wenn die Funkgeräte außerhalb des Hamburger Hafens verbracht oder genutzt werden oder vorrangig zu anderen Zwecken als dem Kontroll- und Zielsprechen bei geschobenen Rangierfahrten eingesetzt werden oder das EVU die Funkgeräte einem Dritten untervermietet oder anderweitig überlässt oder die Regelungen der Richtlinie 481.0301 – Gespräche über analogen Rangierfunk führen – missachtet.

- (3) Kündigungen bedürfen der Textform.
- (4) Die Funkgeräte sind am letzten Tag der Laufzeit bis spätestens 12.00 Uhr an die HPA zurückzugeben. Im Falle einer Ad-hoc-Nutzung sind die Funkgeräte spätestens mit Ablauf der Laufzeit zurückzugeben. Überlassung und Rückgabe erfolgen durch die Eisenbahnkommunikation der HPA. Im Falle der verspäteten Rückgabe ist das EVU – unabhängig von der Laufzeit des Vertrages – verpflichtet pro angefangenen verspäteten Tag das Entgelt für die Ad-hoc-Nutzung zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der HPA ist nicht ausgeschlossen.

§ 3

- (1) Das EVU ist zur sachgemäßen Bedienung der Funkgeräte verpflichtet und bestätigt, dass es die Funkgeräte zum Zeitpunkt der Übernahme auf deren einwandfreien, vertragsgemäßen Zustand überprüft hat bzw. überprüfen wird. Mit der Übergabe der Funkgeräte geht die Gefahr des Verlustes, Abhandenkommens und zufälligen Untergangs auf das EVU über.
- (2) HPA verpflichtet sich, die Funkgeräte während der Laufzeit in einem funktionstüchtigen Zustand zu halten, soweit nicht das EVU die Funktionsuntüchtigkeit zu vertreten hat.
- (3) Jede Funktionsuntüchtigkeit ebenso wie das Abhandenkommen ist der HPA unverzüglich mitzuteilen. Alle Mängel werden von der HPA auf ihre Kosten behoben, es sei denn, es handelt sich um Mängel, die das EVU zu vertreten hat. Im Falle von kurzfristig nicht behebbaren Mängeln, erhält das EVU in der Regel ein Austauschgerät. Im Übrigen findet § 536 BGB keine Anwendung. § 536a BGB findet nur Anwendung bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden der HPA oder bei ihr zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.
- (4) Reparaturen an sowie der Austausch von defekten Funkgerät werden nur im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von der Eisenbahnkommunikation der HPA ausgeführt.
Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie samstags, sonntags und feiertags können defekte Handfunksprechgeräte – sofern vorhanden – beim Dienstposten im Hafen (Netzkoordinator) gegen ein nicht programmiertes Gerät ausgetauscht werden und müssen am nächsten Werktag gegen ein entsprechend programmiertes Gerät bei der Eisenbahnkommunikation der HPA zurückgetauscht werden.
- (5) Die HPA haftet im Falle einer Funktionsuntüchtigkeit nur für typische und vorhersehbare Folgeschäden und ist im Übrigen von der Haftung für Schäden befreit, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Daneben ist die Haftung für mittelbare Schäden, normale Abnutzung und unwesentliche Mängel ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich um eine Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit handelt. Ziffer 6.1.3. HPA-NBS-AT findet für Folgeschäden entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Funkgeräte verbleiben im Eigentum der HPA. Eine Weiterveräußerung, Sicherungsübereignung, Verpfändung oder sonstige Belastung der Funkgeräte ist nicht zulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die

Funkgeräte hat das EVU auf das Eigentum der HPA hinzuweisen und die HPA unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Textform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder objektiv nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht be-rührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass der von den Vertragspartnern angestrebte Zweck erfüllt wird.
- (3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg, den

, den

Hamburg Port Authority

EVU

Name in Druckbuchstaben/Stempel

Name in Druckbuchstaben/Stempel

Anlage

zum Funknutzungsvertrag

1. Anzahl der vergebenen Funkgeräte mit Gerätenummern:

1.	2.	3.	4.	5.
6.	7.	8.	9.	10.
11.	12.	13.	14.	15.
16.	17.	18.	19.	20.
21.	22.	23.	24.	25.
26.	27.	28.	29.	30.
31.	32.	33.	34.	35.

2. Überlassene Funkkanäle:

1.	2.	3.	4.	5.
6.	7.	8.	9.	10.

Zubehör:

Zu einem Ausgabesatz gehören:

- 1 Handfunksprechgerät
- 3 Akkus
- 1 Ladeschalen
- 1 Netzteil für Ladestelle
- 1 Antenne
- 1 Brusttragegurt (optional)
- 1 Remote Speaker – Handsprechmikrofon (optional)
- 1 Bedienungsanleitung (optional)